

GR_GERICHTE S 2010 56 vom 31. August 2010

GR Gerichte, 2010-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2010 56](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_56)

FR: GR_GERICHTE S 2010 56 du 31 août 2010

IT: GR_GERICHTE S 2010 56 del 31 agosto 2010

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Im Auftrag der IV-Stelle erstattete das Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG (AEH), Zürich, am 20. Mai 2009 ein polydisziplinäres Gutachten, welches gestützt auf die medizinischen Vorakten (inklusive Röntgenbilder), die Angaben der Beschwerdeführerin, eigene Untersuchungsbefunde (Untersuchungen vom 5. / 6. Februar 2009) sowie die Ergebnisse der im AEH durchgeführten Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) verfasst wurde. In den Schlussfolgerungen des AEH- Gutachtens wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Tests eine erhebliche Symptomausweitung, Selbstlimitierung und Inkonsistenz festgestellt werden musste, weshalb die Testergebnisse keine abschliessende Beurteilung der Leistungsfähigkeit erlauben; es sei deshalb eine medizinisch-theoretische Beurteilung erforderlich. Aus interdisziplinärer Sicht sei eine mindestens leichte Tätigkeit, welche keine hochrepetitive Armaktivität und keine langdauernden Überkopftätigkeiten beinhalte, ganztags zumutbar. Bezüglich der Frage nach beruflichen Eingliederungsmassnahmen wird im AEH-Gutachten empfohlen, dass sich die Beschwerdeführerin beim RAV anmeldet.

E. 4

Mit Vorbescheid vom 27. Juli 2009 verneinte die IV-Stelle einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente, und mit Vorbescheid vom 28. Juli 2009 lehnte sie eine Kostengutsprache für eine Umschulung ab. Die Beschwerdeführerin erhob hiergegen Einsprache mit dem Begehren, es sei „eine IV-Entschädigung zu leisten oder ein Zusatzgutachten einzuholen.“

E. 5

Die IV-Stelle verneinte mit zwei Verfügungen vom 25. Februar 2010 den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente sowie auf eine Umschulung. Sowohl gemäss AEH-Gutachten als auch gemäss Austrittsbericht der Klinik ... sei die Beschwerdeführerin für leichte, leidensangepasste Tätigkeiten zu 100% arbeitsfähig. Dabei könne sie ein Einkommen erzielen, welches höher liege als der als Zimmermädchen im Hotel Silvretta verdiente Lohn. Es liege somit keine Invalidität vor, und

demzufolge könne der Beschwerdeführerin weder eine Invalidenrente noch eine Umschulung zugesprochen werden.

E. 6

Die Beschwerdeführerin beantragt mit Rechtsschrift vom 7. April 2010 die Zusprechung einer „vollumfänglichen und uneingeschränkten Invalidenrente“, eventualiter Kostengutsprache für eine Umschulung. Zudem stellt sie das Begehren um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Das AEH- Gutachten sei nicht akzeptabel, wie sich namentlich aus dem (gerichtsnotorischen) Rechtsgutachten Müller / Reich vom 11. Februar 2010 ergebe. Die Beschwerdeführerin verlangt eine Begutachtung durch einen vom Gericht zu beauftragenden neutralen Experten. Im Weiteren beanstandet die Beschwerdeführerin, dass sich bei den ihr zur Verfügung gestellten IV-Akten ein Case Report betreffend einen anderen Versicherten befand; möglicherweise beruhe die angefochtene Verfügung auf diesem fremden Case Report.

E. 7

Das Valideneinkommen von Fr. 39'783.90 hat die IV-Stelle anhand des Lohnes ermittelt, welchen die Beschwerdeführerin als Zimmermädchen im Parkhotel Silvretta verdiente. Die Beschwerdeführerin erhebt gegen diesen korrekt festgelegten Validenlohn zu Recht keine Einwände.

E. 8

Aus der Gegenüberstellung von Validen- und Invalidenlohn resultiert, wie in den angefochtenen Verfügungen dargestellt, ein Invaliditätsgrad von 0%. Daran würde sich im Übrigen selbst dann nichts ändern, wenn der Beschwerdeführerin ein behinderungsbedingter Abzug vom Invalidenlohn im Ausmass von 10% zugestanden würde.

E. 9

Da sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin auf 0% beläuft, hat sie keinen Anspruch auf eine Invalidenrente und auf Umschulung (Erw. 2 und 3 hievor).

E. 10

Das Begehren der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen. Zwar hat die Beschwerdeführerin im (undatierten) Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung die Frage nach dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung nicht beantwortet, doch ergibt sich aus den Verfahrensakten, dass sie Mitglied der Gewerkschaft ... ist und dass diese ihr Rechtsschutz gewährt hat (Vorsorgliche Einsprache vom 20. August 2009 durch die ...; Telefonische Bestätigung vom 22. September 2009 durch einen Mitarbeiter der ..., dass der Rechtsanwalt der ... mit der Interessenwahrung beauftragt worden sei). Unter diesen Umständen entfällt der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung (BGE 135 I 1 S. 5 Erw. 7.4.2).

E. 11

Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Die Beschwerdeführerin hat zufolge ihres Unterliegens die Gerichtskosten von Fr. 700.- zu tragen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen. 3. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten der Beschwerdeführerin und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.